

**Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde
Oggenhausen in die Stadt Heidenheim an der Brenz
vom 11.11.1970**

Die Stadt Heidenheim an der Brenz,
vertreten durch Oberbürgermeister Hornung,

und

die Gemeinde Oggenhausen, Kreis Heidenheim,
vertreten durch Bürgermeister Lutz,

schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 25.06.1955 (Ges.Bl.S. 129) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Oggenhausen wird in die Stadt Heidenheim an der Brenz eingegliedert.

**§ 2
Förderung, Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt sichert Oggenhausen, seinen Bürgern und seinen öffentlichen Einrichtungen sowie den kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereinigungen die gleiche Unterstützung und Förderung zu, wie im übrigen Stadtgebiet.
- (2) Der Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Oggenhausen sollen erhalten bleiben. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert im Verband der Stadt entfalten.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Heidenheim an der Brenz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Oggenhausen ein.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Einwohner und Bürger von Oggenhausen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Heidenheim an der Brenz.
- (2) Die Wohndauer in Oggenhausen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung sind, auf die Wohndauer in Heidenheim an der Brenz angerechnet.

§ 5 Übernahme der Beschäftigten

- (1) Die am Tag der Eingemeindung vorhandenen Gemeindebediensteten, die nicht Wahlbeamte sind, werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Heidenheim an der Brenz übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Oggenhausen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Stadt verbracht worden wären.
- (2) Der bisherige Bürgermeister Lutz wird bis zum Ablauf seiner Amtszeiten zum Ortsvorsteher bestellt.
- (3) In die Hauptsatzung der Stadt wird die Bestimmung aufgenommen, dass der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 6 Ortschaft

- (1) Die Stadt Heidenheim an der Brenz verpflichtet sich in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Oggenhausen als ein von Heidenheim an der Brenz räumlich getrennter Wohnbezirk eine Ortschaft im Sinne von § 76a der Gemeindeordnung bildet.
- (2) In der künftigen Ortschaft Oggenhausen wird nach Maßgabe von § 9 dieser Vereinbarung eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (3) Der Name der künftigen Ortschaft ist Heidenheim-Oggenhausen.

§ 7 Vertretung der Bürger

- (1) Die Stadt Heidenheim an der Brenz garantiert der Ortschaft Oggenhausen im Wege der unechten Teilortswahl einen Sitz im Gemeinderat Heidenheim. Die Stadt verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihrer Hauptsatzung aufzunehmen. Der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen wird bei Erreichen von 1.250 Einwohnern für die darauffolgende Gemeinderatswahl ein zweiter Gemeinderatssitz garantiert.

Der Vertreter der Ortschaft Oggenhausen wird erstmals bei der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.

- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze der Ortschaft Oggenhausen im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepasst wird. Die Stadt wird dabei darauf achten, dass stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat gewährleistet ist.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Heidenheim gehört bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Oggenhausen an. Dieser wird gem. § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Oggenhausen aus seiner Mitte bestimmt.

§ 8 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Eingliederung wird in der ehemaligen Gemeinde Oggenhausen die Ortschaftsverfassung entsprechend den Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl.S. 419) eingeführt.
- (2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der Gemeinderäte im Sinne der jeweiligen einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Der Gemeinderat wird durch Änderung der Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Kultur- und Heimatpflege (z. B. Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes und des Denkmals);

- b) Soziale Angelegenheiten (z. B. Abhaltung eines Kinderfestes, Durchführung eines Betriebsausfluges und einer Jahresabschlussfeier mit den Bediensteten der örtlichen Verwaltung und des Ortschaftsrates);
- c) Förderung des Krankenpflegevereins;
- d) Förderung der örtlichen Sportvereine;
- e) Gestaltung des Friedhofs;
- f) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- g) Vergabe von örtlichen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und der Zuständigkeitsgrenze der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Heidenheim;
- h) Vornahme von Grundstücksschätzungen.

Ausgenommen von dieser Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Entscheidungen sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Beschlüsse; in diesen Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat zu hören.

- (4) Nach § 76 d Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten, er ist zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören und hat in diesem Rahmen ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

1. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen in der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen;
2. der Bau von Schulen, Sportanlagen, Erweiterung der Turnhalle und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
3. die Anstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung;
4. der Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;
5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Feldwegen;
6. die Aufstellung von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen;
7. die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben;

8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

- (5) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrats im Herbst 1971 übernimmt der frühere Gemeinderat der Gemeinde Oggenhausen die Funktionen des Ortschaftsrats.

§ 9

Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen über wichtige Fragen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat Meinungsverschiedenheiten, die auf anderem Wege nicht ausgeräumt werden können, so ist vor einer endgültigen Entscheidung des Gemeinderats ein Vermittlungsausschuss einzuschalten.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem und drei Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ortsvorsteher und drei Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden im Einzelfall getrennt aus der Mitte des Gemeinderats und des Ortschaftsrates gewählt.

§ 10

Örtliche Verwaltung

- (1) Die Stadt Heidenheim richtet in der künftigen Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen eine örtliche Verwaltung mit der Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung" ein. Sie hat als ortsnahe Verwaltung die Aufgabe, die Einwohner der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen allgemein zu beraten und die Vermittlung zu den Fachämtern der Stadt herzustellen. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte, sowie die personelle und zeitliche Besetzung sollen nach dem tatsächlichen Bedarf im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt werden. Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, die Ortschaftsverwaltung nach dem Ausscheiden des ehrenamtlichen Ortsvorstehers zur Führung der laufenden Geschäfte mit einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen; die Stelle soll in der Stellensatzung als Amtmannstelle geführt werden.
- (2) Der Standesamtsbezirk Oggenhausen soll erhalten bleiben. Für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung mit einem anderen städt. Standesamtsbezirk anordnet, sollen die Amtshandlungen in den Räumen der örtlichen Verwaltung in Oggenhausen vorgenommen werden.
- (3) Der Grundbuchamtsbezirk und das Nachlassgericht sollen vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden erhalten bleiben. Der Ortsvorsteher wird für die Ortschaft Oggenhausen zum Ratschreiber für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt. Für die Inventurbehörde wird eine selbständige Abteilung gebildet.

- (4) Die Stadtverwaltung wird dem Gemeinderat vorschlagen, dass er den Ortsvorsteher für den Bereich der Ortschaft Oggenhausen zum Gemeinderichter bestellt mit der Maßgabe, dass dieser zuständig ist, wenn beide Parteien in der Ortschaft Oggenhausen wohnen.
- (5) Das Mitteilungsblatt der bisherigen Gemeinde Oggenhausen wird nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Stadt Heidenheim herausgegeben; die Einstellung dieses Blattes darf nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.
- (6) Die Stadtverwaltung wird bei der Mergelstetter Bank ein besonderes Konto eröffnen und sie außerdem bei der Aufnahme von Kommunalkrediten in den nächsten 3 Jahren mit einem Betrag von mindestens 1 Million DM berücksichtigen, sofern die Konditionen den allgemein üblichen Bedingungen von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten entsprechen.
- (7) Die Stadt wird sich dafür einsetzen, dass die örtliche Poststelle mit Rentenzahlstelle erhalten bleibt.

§ 11

Ortsrecht, Gebührenhaushalte

- (1) In der künftigen Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Oggenhausen aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Heidenheim in der künftigen Ortschaft Oggenhausen in Kraft.
- (3) Der Wasserzins und die Entwässerungsgebühren innerhalb der Ortschaft Oggenhausen werden ab 1.1.1971 denen der Stadt Heidenheim an der Brenz angepasst. Im übrigen werden auch diese Gebühren bei neuen Investitionen usw. in der Ortschaft Oggenhausen der jeweiligen Kostensituation angeglichen. Die Stadt Heidenheim an der Brenz hat bei der Festsetzung des Wasserzinses und der Entwässerungsgebühren der Ortschaft Oggenhausen zu berücksichtigen, dass die in § 21 dieser Vereinbarung genannten Vorhaben mit Mitteln nach § 34a FAG 1970 finanziert worden sind.
- (4) Die Müllabfuhrgebührensätze in Oggenhausen bleiben unverändert, bis neue Investitionen oder andere Maßnahmen eine Anpassung entsprechend der neuen Situation erfordern.

§ 12 Steuerhebesätze

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten die Steuerhebesätze der Stadt Heidenheim an der Brenz; jedoch bleiben in der Ortschaft Oggenhausen die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung in der bisherigen Gemeinde Oggenhausen geltenden niedrigeren Hebesätze für die Gewerbe- und Hundesteuer für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.

§ 13 Wahrung landwirtschaftlicher Belange

- (1) Die Stadt Heidenheim an der Brenz verpflichtet sich, den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in der Ortschaft Oggenhausen Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung der erforderlichen Flurbereinigung, der Ausbau des Feldwegnetzes und die Beibehaltung der Gemeindebodenwaage.

Bei der Verpachtung von Grundstücken der Ortschaft Oggenhausen haben grundsätzlich zunächst die Einwohner Oggenhausens den Vorrang.

- (2) Der bisherige Fleischbeschaubezirk Oggenhausen bleibt in der seitherigen Art erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, in Heidenheim-Oggenhausen einen Schlachtraum für Notschlachtungen einzurichten und zu unterhalten.

§ 14 Wasserversorgung, Ortsentwässerung und Müllbeseitigung

Die bisherige Art der Wasserversorgung, der Ortsentwässerung (Anschluss an den Abwasserverband "Oberes Bachtal") und der Müllbeseitigung in Oggenhausen (Anschluss an Müllring Alb/Brenz) wird beibehalten, solange dies technisch möglich ist bzw. bis der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats eine anderweitige Regelung beschließt.

§ 15 Schulwesen

Die Stadt Heidenheim an der Brenz verpflichtet sich, die Oggenhäuser Grund- und Hauptschüler nach Inkrafttreten der Vereinbarung ab dem Schuljahr 1971/72 in Heidenheimer Schulen unterzubringen.

Sollte in späteren Jahren die Möglichkeit zur Bildung von Jahrgangsklassen für Oggenhausen bestehen, dann kann in Oggenhausen wieder eine selbständige Grundschule geführt werden, sofern das zuständige Staatl. Schulamt zustimmt.

§ 16 Friedhofwesen

Die Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk.

§ 17 Autobahnbau, lästige Anlagen

Um Lärmbelastigungen vorhandener und künftiger Oggenhausener Wohngebiete zu verringern, wird sich die Stadt Heidenheim an der Brenz dafür einsetzen, den Verlauf der geplanten Autobahn soweit als möglich nach Westen zu verlegen. Im übrigen wird die Stadt Heidenheim an der Brenz dafür Sorge tragen, dass Oggenhausener Wohngebiete durch lästige Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände

- (1) Die Stadt Heidenheim wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Oggenhausen den Vorschlägen des Ortschaftsrats Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesbaugesetzes und den Interessen der Gesamtstadt vereinbar sind.
- (2) Verhandlungen über Grundstückskäufe in der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen werden bis zur vorlagereifen Entscheidung für den Gemeinderat vom Ortschaftsrat und der Ortschaftsverwaltung geführt. Die Vergabe von Bauplätzen durch den Verwaltungsausschuss und den Gemeinderat erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat. Der grundbuchmäßige Vollzug der Grundstücksgeschäfte wird vom Liegenschaftsamt vorgenommen.
- (3) Die Entwicklung der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen ist entsprechend der Bedeutung der früheren Gemeinde Oggenhausen auf dem Härtsfeld zu fördern.

Die Stadt Heidenheim beabsichtigt vor allem die in der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen gegebenen Möglichkeiten für Fremdenverkehr und Freizeitgestaltung zu fördern und hieraus die entsprechenden planerischen Konsequenzen zu ziehen.

- (4) Die Stadt Heidenheim wird sich bemühen, zur Versorgung der Bevölkerung in der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen passende Gewerbebetriebe anzusiedeln (s. a. § 19 Abs. 1 der Vereinbarung Heidenheim-Oggenhausen).

§ 19

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten; Omnibusverkehr

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen der Stadt Heidenheim werden die Gewerbe- und Handwerksbetriebe der Ortschaft Oggenhausen gleichberechtigt berücksichtigt.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bedürfnisse der Ortschaft Oggenhausen sind die dort ansässigen Betriebe im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen.

- (2) Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass der Linienverkehr von und nach Oggenhausen wie bisher ausschließlich dem in der Ortschaft Oggenhausen ansässigen Omnibusunternehmen vorbehalten bleibt.

Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, sich mit aller Entschiedenheit dafür einzusetzen, dass die Schülerbeförderung nach Heidenheim dem in der Ortschaft Oggenhausen ansässigen Unternehmen übertragen bleibt. Beim Einsatz eines besonderen Schulbusses ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass die Schulkinder jeweils bis zum Schulgebäude gefahren und nach Schulschluss dort wieder abgeholt werden dürfen.

§ 20

Verwendung von Finanzierungsmitteln und Zusage über Investitionen

- (1) Die Stadt Heidenheim wird zur Bestreitung der erforderlichen Investitionen (insbes. § 21), in der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen 1,3 % ihrer jährlichen Steuerkraftsumme einsetzen, mindestens jedoch jährlich 450.000,00 DM, es sei denn, dass durch Kreditbeschränkungsverordnung oder dgl. die Stadt Heidenheim in ihrer Kreditaufnahme wesentlich beschränkt wird.
- (2) Der in der Gemeinde Oggenhausen vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage steht ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben in der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen zur Verfügung.

II. Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Oggenhausen

§ 21 Aufgabenerfüllung

- (1) Vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an wird die Stadt Heidenheim alle ihr obliegenden kommunalen Aufgaben in der Ortschaft Oggenhausen übernehmen, und zwar mindestens in demselben Umfang, wie die bisherige Gemeinde Oggenhausen. Insbesondere erhält der Ortschaftsrat zur freien Verfügung und Verteilung für kulturelle, sportliche, soziale und ähnliche Zwecke jedes Jahr einen bestimmten Betrag zur Verfügung gestellt. Dieser beträgt im ersten Jahr 25.000,00 DM; er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend dem Volumen des ordentlichen Haushalts. Die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung des Kindergartens in Oggenhausen sind jedoch in diesem Betrag nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet. Im übrigen hat der Ortschaftsrat, sofern er nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, ein Vorschlagsrecht.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Heidenheim in der Ortschaft Oggenhausen nach Inkrafttreten der Vereinbarung innerhalb eines Zeitraums von längstens 6 - 8 Jahren folgende Vorhaben durchzuführen:
- a) Abschluss der Flächenkanalisation und zwar
- | | | |
|--|-----|---------------|
| aa) Haldestraße L = 200 m, Ø 25 cm | ca. | 38.000,00 DM |
| bb) FW 2 L = 150 m, Ø 40 cm | ca. | 30.000,00 DM |
| cc) Kanalisation FW 40
von Schacht 242 bis Schacht 248 | ca. | 50.000,00 DM |
| Voraussichtlicher Kostenaufwand insg.
Baubeginn im Jahre 1971 | ca. | 118.000,00 DM |
- b) Erschließung des Gemeindezentrums
- | | | |
|--|-----|---------------|
| aa) Kanalisation Gemeindezentrum
von Schacht 248 bis Schacht 168
Baubeginn im Jahre 1971 | ca. | 115.000,00 DM |
| bb) Straßenbau Gemeindezentrum | ca. | 57.000,00 DM |
| Voraussichtlicher Kostenaufwand insg.
Baubeginn im Jahre 1972 | ca. | 172.000,00 DM |
- c) Um- und Ausbau von Ortsstraßen
- aa) Schnaitheimer Straße

L = 200 m, B = 14 m = 2.800 qm à 45,00 DM =	ca.	125.000,00 DM
bb) Christianstraße L = 250 m, B = 10 m = 2.500 qm à 40,00 DM =	ca.	100.000,00 DM
cc) OW 12 L = 50 m, B = 8 m = 400 qm à 40,00 DM =	ca.	16.000,00 DM
dd) Bühlnstraße L = 200 m; B = 8 m = 1.600 qm à 40,00 DM =	ca.	64.000,00 DM
ee) Ausbau von Fußwegen im Neu- baugebiet	ca.	9.000,00 DM
Voraussichtlicher Kostenaufwand insg. Baubeginn im Jahre 1971	ca.	314.000,00 DM
d) Ausbau der Feldwege im Rahmen der Not- wendigkeit und Zuschüsse; Flüsslesweg 800 m x 3 m Baubeginn im Jahre 1972	ca.	50.000,00 DM
e) Hochbauten und Sportstätten		
aa) Bau eines Gemeindehauses 4 Wohnungen mit je 80 qm ca. 1.665 cbm à 150,00 DM = 4 Garagen Außenanlagen Anliegerleistungen	ca. ca. ca. ca.	249.750,00 DM 15.000,00 DM 30.000,00 DM 25.000,00 DM
Voraussichtlicher Kostenaufwand insg. Baubeginn im Jahre 1972	ca.	319.750,00 DM
bb) Erstellung eines neuen Feuerwehrmagazins 2 Boxen 9,50/4,50/3,50 i. L. und Nebenräume 550 cbm à 130,00 DM Außenanlagen Anliegerleistungen	ca. ca. ca.	65.000,00 DM 20.000,00 DM 15.000,00 DM
Voraussichtlicher Kostenaufwand insg. Baubeginn in den Jahren 1973 - 1975	ca.	100.000,00 DM
cc) Bau einer Turn- und Festhalle Größe 18/33 m mit Bühne 9/18 m und Bewirtschaftung (Küche) ca. 6.800 cbm à 150,00 DM	ca.	1.020.000,00 DM

Außenanlagen	ca.	80.000,00 DM
Anliegerleistungen	ca.	50.000,00 DM
Voraussichtlicher Kostenaufwand insg. Baubeginn in den Jahren 1973 - 1975	ca.	1.150.000,00 DM
dd) Anlegung eines Sportplatzes (Parkplatz) als Hartplatz 40/60m sowie Ausbau des gemeindeeigenen Sportplatzes und Anlegung eines Ausweichplatzes		
Baubeginn in den Jahren 1973 - 1975	ca.	300.000,00 DM
ee) Architektenhonorare, Statiker- und Wettbewerbskosten usw. für die Hochbauten und Sport- stätten insges.		
	ca.	248.000,00 DM
f) Erweiterung und Sicherstellung der Wasserversorgung in Oggenhausen		
aa) Erweiterung der Wasserleitung NW 100 mm vom Anschluss Gast- haus "Zur Traube" bis zum geplan- ten Siedlungsgebiet ca. 190 lfm.		
	ca.	19.000,00 DM
Baubeginn im Jahre 1971		
bb) Erweiterung der Wasserleitung NW 100 mm vom Anschluss Rat- haus bis zum geplanten Siedlungs- gebiet ca. 120 lfm.		
	ca.	12.000,00 DM
Baubeginn im Jahre 1972		
cc) Erweiterung der Wasserleitung NW 100 mm vom geplanten Sied- lungsgebiet bis Forsthaus ca. 345 lfm.		
	ca.	34.500,00 DM
Baubeginn im Jahre 1974		

Die Kosten in den Pos. aa) - cc) enthalten die erforderlichen
Erdarbeiten, die Rohr- und Formstücklieferungen sowie den Bau
und die Ausrüstung der Hydrantenschächte.

- dd) Planung und Herstellung eines zweikammerigen Wasserbehälters von 400 cbm Fassungsvermögen einschl. Rohrverteilung, Armaturen und Formstücke sowie Unterbringung der 2 erforderlichen Drucksteigerungspumpen innerhalb der zugehörigen Schiebekammer ca. 250.000,00 DM

Baubeginn im Jahre 1972

Voraussichtlicher Kostenaufwand insg. ca. 315.500,00 DM

Im Preis der Pos. dd) ist die für den Bau des Wasserbehälters benötigte Grundstücksfläche nicht enthalten.

- g) Umlegung "Unteres Paradies"
Verbleibender Gemeindeanteil ca. 205.000,00 DM

Inangriffnahme im Jahre 1972

Voraussetzung für die Einhaltung des Zeitplans ist allerdings, dass die rechtzeitige Durchführung der einzelnen Maßnahmen möglich ist und nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verzögert wird. Darüber hinaus kann bei Maßnahmen mit staatl. Förderung der Baubeginn erst nach Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, d.ºh. die Gewährung des Staatsbeitrags darf nicht durch einen vorzeitigen Baubeginn gefährdet werden.

- (3) Die Finanzierung der in Ziff. (2) genannten kommunalen Aufgaben und Vorhaben erfolgt neben der Inanspruchnahme evtl. vorhandener Rücklagen der bisherigen Gemeinde Oggenhausen und zweckgebundener Staatsbeiträge, insbesondere durch die aufgrund der Eingliederung zu erwartenden erhöhten Schlüsselzuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 34a FAG 1970. Werden durch die Gewährung zweckgebundener Staatsbeiträge Mittel für andere Zwecke frei, so sind diese nach Maßgabe des § 18 nach Möglichkeit für Investitionen in der künftigen Ortschaft Oggenhausen zu verwenden.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Heidenheim an der Brenz erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 23

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Oggenhausen mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Heidenheim an der Brenz herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 24

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Oggenhausen durch den Ortschaftsrat für die Dauer von 10 Jahren vertreten. So lange ein Ortschaftsrat noch nicht gebildet ist, tritt an seine Stelle der bisherige Gemeinderat von Oggenhausen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.